

Satzung des Vereins „Donate for Future“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Donate for Future“. Er ist bereits in das Vereinsregister eingetragen und führt dementsprechend den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Klimaschutzes.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Einsetzen für die Förderung des Umweltschutzes mit dem Schwerpunkt im Bereich des Klimaschutzes in allen Belangen, z.B. durch die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zum Umweltschutz jedweder Art, beispielsweise in Form von Info-Ständen, Informations- und Themenabenden, Seminaren;
- Unterstützung und Förderung von theoretischer und praktischer Bildung, wie auch Wissenserweiterung im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes;
- Unterstützung, Förderung und Präsentation von wissenschaftlichen Arbeiten, Studien und Vorträgen aus und in dem Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes;
- Durchführung von (Jugend-) Bildungsfreizeiten mit dem Schwerpunkt und dem Thema Umwelt- und Klimaschutz;
- Durchführung von Schulungsveranstaltungen für Jugendleiter*innen im Hinblick auf die Begleitung und Durchführung von (Jugend-) Bildungsfreizeiten mit dem Schwerpunkt und dem Thema Umwelt- und Klimaschutz;
- Förderung ehrenamtlicher Arbeit freiwilliger Helfer*innen im Bereich des Umwelt- und des Klimaschutzes sowie
- Unterstützung von Umwelt- und Klimaschutzbewegungen, wie beispielsweise – aber nicht abschließend – „Fridays for Future“ und andere „for Future“ Bewegungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende

Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes und/oder anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Grundsätzlich sieht der Verein zwei Formen der Mitgliedschaft vor, einmal in Form einer Fördermitgliedschaft (im Folgenden „**passive Mitgliedschaft**“) und einmal in Form einer Vollmitgliedschaft (im Folgenden „**aktive Mitgliedschaft**“).

- Eine passive Mitgliedschaft hat zur Folge, dass das entsprechende Mitglied kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung des Vereins hat. Gleichzeitig zieht eine passive Mitgliedschaft die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsjahresbeitrags nach sich, dessen Höhe und Fälligkeit in einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Gebührenordnung festgelegt wird.
- Eine aktive Mitgliedschaft hat zur Folge, dass das entsprechende Mitglied über ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung des Vereins verfügt. Gleichzeitig zieht die aktive Mitgliedschaft die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsjahresbeitrages nach sich, dessen Höhe und Fälligkeit in einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Gebührenordnung festgelegt wird.

(2) Die passive Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

(3) Die aktive Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag nur eine natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

(4) Über die jeweilige Aufnahme wird nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Geschäftsordnung, die das Aufnahmeverfahren von Mitgliedern regelt, entschieden. Die Geschäftsordnung muss mindestens eine Informationsverpflichtung über die Ablehnung oder Annahme von Anträgen seitens des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung enthalten, wenn und soweit die Geschäftsordnung eine Annahme bzw. Ablehnung eines Antrags durch den Vorstand vorsieht.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds und im Falle einer juristischen Person ebenfalls durch Auflösung der Firma oder Organisation.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung zumindest in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die bis dahin erfolgten Austritte zu informieren. Der Austritt einer natürlichen Person entfaltet nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Austrittserklärung seine Wirkung. Der Austritt einer juristischen Person entfaltet jeweils mit Wirkung zum Ende des auf den Zugang der Kündigungserklärung folgenden Quartals seine Wirkung. Hinsichtlich der gegebenenfalls schon vorab entrichteten Mitgliedsbeiträge und deren möglicher Rückzahlung trifft die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Gebührenordnung verbindliche Regelungen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt. Der Beschluss des Vorstandes setzt eine 2/3 Mehrheit voraus.

- a) Hinsichtlich juristischer Personen liegt ein zum sofortigen Ausschluss berechtigendes vereinschädigendes Verhalten insbesondere dann vor, wenn die juristische Person nach Auffassung des Vorstandes den Versuch unternimmt, sich durch die Mitgliedschaft als besonders umweltbewusst und umweltfreundlich darzustellen, ohne dies tatsächlich zu sein (sog. „greenwashing“).
- b) Hinsichtlich jeglicher Mitglieder ist ein Ausschlussgrund ohne weiteres gegeben, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung zumindest in Textform den seinerseits zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Gebührenordnung nicht zahlt.
- c) Hinsichtlich jeglicher Mitglieder, die im Rahmen des Vereins eine konkrete Tätigkeit und/oder Amt, wie beispielsweise die Buchhaltung und/oder die Kassenprüfung und/ oder die Organstellung als Vorstand, übertragen bekommen haben, liegt ein Ausschlussgrund vor, wenn das entsprechende Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig seine geschuldeten Tätigkeiten nicht oder nicht ausreichend vornimmt und dem Verein hierdurch ein materieller oder immaterieller Schaden entsteht.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, das von einer Ausschließung möglicherweise betroffene Mitglied im Vorfeld eines Beschlusses über die tatsächliche Ausschließung über den Umstand der geplanten Ausschließung zumindest in Textform zu informieren. Das dementsprechend informierte Mitglied kann dann vor der Beschlussfassung über seine Ausschließung durch den Vorstand Gehör verlangen. Ein Anwesenheitsrecht bei der Abstimmung des Vorstandes hat das Mitglied nicht.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand;
- Die Mitgliederversammlung
- Der Förderrat;
- Der oder die* Kassenprüfer*

Soweit ein Mitglied oder eine dritte Person bereits Mitglied des Vorstandes oder des Förderrates ist, zum Mitglied des jeweils anderen Organs gewählt wird und die Wahl annimmt, endet die Mitgliedschaft in dem Organ, in dem diese Person zunächst Mitglied war automatisch mit Beginn der Amtsperiode in dem neuen Organ.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem oder der* ersten Vorsitzenden
- dem oder der* zweiten Vorsitzenden
- dem oder der* dritten Vorsitzenden

(2) Der Vorstand ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit eine Vorstandsgeschäftsordnung zu beschließen.

(3) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch jeweils mindestens zwei Mitglieder des Vorstands.

(4) Der oder die* erste Vorsitzende des Vorstands wird durch die Mitgliederversammlung einmalig für die Dauer von 3 Jahren gewählt (erste Amtsperiode). Der oder die* zweite Vorsitzende des Vorstands wird durch die Mitgliederversammlung einmalig für die Dauer von 2 Jahren gewählt (erste Amtsperiode). Der oder die* dritte Vorsitzende des Vorstands wird durch die Mitgliederversammlung einmalig für die Dauer von einem Jahr gewählt (erste Amtsperiode).

Nach Ablauf der jeweiligen ersten Amtsperioden werden alle Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt (folgende Amtsperiode). Die Vorstände bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere, wenn in der Person des abuberufenden Vorstandes ein vereinschädigendes Verhalten, wie beispielsweise eigenmächtiges Handeln ohne transparente Abstimmung mit den weiteren Vorstandsmitgliedern und/oder die Weitergabe von Vereinsinterna an unbefugte Dritte, vorliegt. Der Beschluss über die Abberufung obliegt der Mitgliederversammlung. Soweit ein Antrag auf vorzeitige Abberufung seitens eines Mitglieds bei dem Vorstand in Schriftform mit einer Begründung eingeht, ist der Vorstand verpflichtet, umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der zwingend über die Abberufung des betroffenen Vorstandsmitgliedes abgestimmt und anschließend ein neuer Vorstand

durch die Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit der Amtsperiode des abberufenen Vorstandes gewählt wird.

Für den Fall, dass nach Abzug der abzuberaufenden Vorstände nicht mehr genug Vorstände für eine wirksame Vertretung des Vereins und somit für eine wirksame Ladung zu einer Mitgliederversammlung gem. § 6 Abs. 3 der Satzung vorhanden sind, ist ausnahmsweise ein Vorstand allein zu einer entsprechenden Ladung berechtigt. Für den Fall, dass nach Abzug der abzuberaufenden Vorstände kein Vorstand mehr übrig bleibt, ist ausnahmsweise der oder die* Kassenprüfer*in zu einer wirksamen Ladung der Mitgliederversammlung berechtigt. Sollte in einem solchen Fall auch kein*e Kassenprüfer*in im Amt sein, ist höchst ausnahmsweise der Förderrat zu einer wirksamen Ladung der Mitgliederversammlung berechtigt.

Spätestens 3 Monate vor Beendigung der Amtsperiode eines Vorstandes sind zwingend Vorstandswahlen diesen Vorstand betreffend auf einer Mitgliederversammlung durchzuführen. Der auf dieser Mitgliederversammlung gewählte Vorstand ist verpflichtet, vor dem Beginn seiner Amtsperiode für 3 Monate bereits seine zukünftige tatsächliche Vorstandstätigkeit auszuüben, ohne vor Beginn seiner Amtsperiode den Verein vertreten zu können und ohne bei Vorstandsbeschlüssen ein Stimmrecht zu haben. Die Zeit zwischen der Wahl als (neuer) Vorstand und dem Beginn seiner Amtsperiode dient als Übergangs- und Einarbeitungszeit. Der alte Vorstand ist verpflichtet, dem zukünftigen Vorstand Einblick in seine Tätigkeit zu gewähren und mit diesem vertrauensvoll bis zur Amtsübergabe zusammenzuarbeiten.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Es wird klargestellt, dass der Vorstand die Tätigkeiten unter Ziffer 5, 6 und 7 auch durch beauftragte Dritte durchführen lassen kann, wobei ihn insoweit eine sorgfältige Auswahl- und Prüfpflicht trifft.

(6) Vorstandssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied in Textform, schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ab Zugang der Ladung einberufen, wobei auch eine Einberufung über gängige Messengerdienste wie beispielsweise WhatsApp möglich ist. Der Vorstand kann verbindliche Serientermine ohne das Erfordernis einer Ladung unter Fristeinhaltung im Rahmen einer Vorstandsgeschäftsordnung festlegen.

Der Vorstand beschließt – soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht - einstimmig. Sollte nach zweimaliger Abstimmung ein Beschluss aufgrund fehlender Einstimmigkeit nicht zustande kommen, ist auf Antrag des Vorstandsmitglieds, das eine entsprechende Beschlussfassung begehrt, eine

Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den nicht zustande gekommenen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit abzustimmen hat.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, in einer Vorstandssitzung eine Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung der jeweiligen Vorstandssitzung zu verlangen. Der Vorstand ist bei einer Anzahl von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, soweit die Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß zu der Vorstandssitzung geladen wurden. Es wird klargestellt, dass die körperliche Anwesenheit eines Vorstandsmitglied für die Annahme seiner Anwesenheit ausreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der* ersten Vorsitzenden. Ist der oder die* erste Vorsitzende nicht anwesend und die Vorstandssitzung beschlussfähig, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des oder der* zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Stimmvollmachten sind zulässig.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes sowohl ein Mitglied des Vereins als auch einen Dritten kommissarisch in den Vorstand für die restliche Amtsperiode des ausscheidenden Vorstandes berufen, maximal jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wird ein kommissarisch berufener Vorstand auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht für die Restlaufzeit der Amtsperiode des Vorstandes, für den er kommissarisch berufen wurde, bestätigt, wählt die Mitgliederversammlung anstelle des kommissarisch berufenen Vorstandes einen neuen Vorstand, jedoch in Abweichung zu § 6 Abs. 4 nur für die Restlaufzeit des Vorstandes, für den ein kommissarischer Vorstand berufen wurde.

(8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er hat bei allen Handlungen und Beschlüssen jeweils die Interessen des Vereins zu wahren und mit seinen Entscheidungen die Vereinszwecke zu fördern.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 3 der Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Kassenprüfer*in aus der Reihe der Vereinsmitglieder, der oder die* nicht Vorstands- und/oder Förderratsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Diese*r überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der oder die* Kassenprüfer*in erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten mit einem Abstand von maximal 13 Monaten zwischen den jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Soweit zukünftig durch Gesetz und/oder Rechtsprechung eine ordnungsgemäße Ladung über ein anderes elektronisches Medium, wie beispielsweise einen Messengerdienst, für zulässig erachtet wird, kann die Mitgliederversammlung dann auch über dieses elektronische Medium ordnungsgemäß einberufen werden. In Fällen einer Eilbedürftigkeit, die der Vorstand durch Beschluss im Einzelfall feststellen kann, verkürzt sich die vorgenannte Ladungsfrist auf 2 Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer*innen;
3. die Wahl des Förderrats;
4. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
6. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages im Rahmen einer Gebührenordnung;
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
8. die Entscheidung über nicht zustande gekommene Vorstandsbeschlüsse nach Maßgabe des § 6 Abs. 6 3ter Absatz dieser Satzung

(3) Anträge zur Tagesordnung und auf Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden.

(4) Über Anträge, die nicht nach Ziffer 1 oder Ziffer 3 auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes verhandelt und beschlossen werden.

(5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind insoweit zulässig, als dass sie einem Vereinsmitglied schriftlich erteilt werden und der oder die* Vollmachtsnehmer*in maximal über eine Stimmzahl von 3 Stimmen in einer Mitgliederversammlung verfügt, mithin maximal die Bevollmächtigung zur Stimmabgabe von zwei weiteren Mitgliedern erhalten hat. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der oder die* Kandidat*in gewählt, der oder die* die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt.

(6) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Versammlung wird von dem oder der* 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen oder deren* Abwesenheit wählt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt den oder die* Protokollführer*in.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies aus Sicht des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(9) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung geltend die voranstehenden Regelungen in Ziffern 1 bis 7 entsprechend.

(10) Hat der Vorstand Bedenken gegen die Ausführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, so steht ihm ein einmaliges Einspruchsrecht innerhalb eines Monats zu. Zugleich mit dem Einspruch ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem oder der* Protokollführer*in zu unterzeichnen. Eine zumindest in Textform erforderliche Zugänglichmachung des Protokolls an alle Mitglieder hat unverzüglich nach dessen Erstellung zu erfolgen.

§ 11 Der Förderrat

(1) Der Förderrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung per Wahl für eine Amtsperiode von 2 Jahren bestimmt werden. Mitglieder des Förderrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Daneben müssen sie in dem Bereich Umweltschutz und Klimaschutz aktiv tätig sein bzw. diesen Bereich fördern wollen. Von den drei Mitgliedern des Förderrates muss mindestens ein Mitglied gleichzeitig Vereinsmitglied sein.

(2) Der Förderrat hat die Aufgabe, vom Vorstand geplante Fördermaßnahmen und die dafür vorgesehene Mittelverwendung unter gemeinnützigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten im Lichte des Vereinszweckes zu prüfen. Ab welcher Höhe der Mittel für welche Art von Fördermaßnahmen die Zustimmung des Förderrates hierfür zwingend erforderlich ist, legt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung „Förderrat“ fest. Soweit unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung „Förderrat“ eine Zustimmung des Förderrates erforderlich ist, darf der Vorstand die vorgesehenen Fördermittel ohne eine entsprechende Zustimmung des Förderrates nicht auszahlen. Der Förderrat stimmt über die Erteilung einer Zustimmung ab. Der Förderrat ist verpflichtet, den Vorstand spätestens 10 Tage nach einer Information über die geplante Fördermaßnahme gegenüber allen Förderratsmitgliedern durch den Vorstand zumindest in Textform über die Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung ebenfalls zumindest in Textform zu informieren. Unterlässt der Förderrat eine entsprechende Mitteilung innerhalb der vorgenannten Frist, gilt seine Zustimmung zu der geplanten Fördermaßnahme als erteilt.

(3) Der Förderrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitglieder des Förderrats haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Förderrates sind verpflichtet, ihrer Verfügbar- bzw. Erreichbarkeit für den Vorstand zu den üblichen Geschäfts- und Bürozeiten sicherzustellen.

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen. Über einen entsprechenden Beschluss hat der Vorstand alle Mitglieder umgehend in Textform zu unterrichten und anschließend in einer Mitgliederversammlung (erneut) zu informieren.

§ 13 Kartellrechtsklausel

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, Satzung und Beschlüsse der Organe zu befolgen sowie im Rahmen der Vereinstätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung des Kartellrechts, insbesondere durch das Unterlassen wettbewerbsbeschränkender Absprachen und des unzulässigen Austausches wettbewerbsrelevanter Informationen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – BUND e.V. mit Sitz in Berlin sowie an den Verein Umwelthelden e.V. mit Sitz in Hamburg, welche es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind jeweils der Sitz des Vereins.

Die Satzung wurde beschlossen in der digitalen Mitgliederversammlung am 07.03.2021.